

Absicherung der Haftpflichtrisiken im IT-Bereich: Auf diese Punkte müssen Sie achten

von Heinz Lomen, asmit GmbH, München

Auf dem deutschen Versicherungsmarkt bieten zwar viele Versicherer „spezielle Konzepte“ für die IT-Wirtschaft an. Aber nur eine handvoll qualifizierter Anbieter ist in der Lage, die speziellen Risiken der IT-Wirtschaft wirklich abzudecken. Der folgende Beitrag nennt die Deckungsbestandteile, die in guten Policen enthalten sein sollten.

Spezielle Risikoszenarien – spezielle Versicherungslösungen

Programmierer, IT-Berater und IT-Consultants, Softwarehäuser, Provider, Netzwerkplaner und Rechenzentren sind speziellen Schaden- und Haftungsrisiken ausgesetzt. Diese lassen sich nicht über eine Standard-Haftpflichtversicherung absichern. Allerdings sind die Bedingungswerke der IT-Haftpflichtversicherer höchst unterschiedlich – und nur ein paar Versicherungen bieten dem Kunden guten Versicherungsschutz.

Kriterien einer IT-Haftpflichtversicherung

Die folgende Checkliste nennt die Kriterien, anhand derer Sie prüfen können, ob eine IT-Haftpflichtversicherung Ihren Kunden ausreichend schützt.

Checkliste / Was sollte eine gute IT-Haftpflicht leisten?

<p>Deckungssummen für Sach- und Vermögensschäden:Mindestens 1 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden.</p> <p>Der Sachschaden ist dadurch gekennzeichnet, dass eine vorher vorhandene Sache nach dem Einsatz des Versicherungsnehmers beschädigt oder nicht mehr funktional ist.</p> <p>Von reinen Vermögensschäden im Sinne der Versicherungsbedingungen spricht man, wenn es sich weder um Personen- oder Sachschäden noch deren Folgeschäden handelt.</p>	□
<p>Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung der versicherten Tätigkeiten:Die einzelnen Tätigkeiten sollten offen formuliert und nicht abschließend aufgelistet sein. Vor der Aufzählung der einzelnen Tätigkeiten sollte stehen „insbesondere“, „zum Beispiel“ etc.</p> <p>Die Formulierung „... soweit es sich handelt um ...“ oder „... versichert sind die nachfolgend benannten Tätigkeiten“ oder „... versichert sind ...“ mit nachfolgender Aufzählung der Tätigkeiten schränkt den Versicherungsschutz aufgrund der expliziten Beschreibung ein. Und sie lässt dem Versicherer Raum für Diskussionen, sobald die Aktivitäten des Versicherungsnehmers davon abweichen.</p>	□
<p>Keine unterschiedlichen Summen für Vermögens- und Sachschäden:Für Vermögens- und Sachschäden sollten die gleichen Deckungssummen zur Verfügung stehen. Denn ein und derselbe Fehler kann sich als Sach- oder Vermögensschaden darstellen.</p>	□
<p>Gleiche Limits für Vermögens- und Implementierungsschäden:Gute Versicherer machen keine Unterschiede zwischen Implementierungs- und Vermögensschäden.</p> <p>Unter Implementierungsschäden versteht man Schäden, die infolge fehlerhafter Soft- oder Hardware beim Kunden entstehen.</p>	□

<p>Einheitliche Behandlung von Sach-, Vermögens- sowie Folgeschäden:Sach-, Vermögens- sowie Folgeschäden sollten einheitlich behandelt werden.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Versicherungsschutz von Betriebsunterbrechungsschäden:Betriebsunterbrechungsschäden sollten uneingeschränkt versichert sein. Denn in der Praxis wird oft nur die Wiederherstellung von Daten versichert, nicht aber die Betriebsunterbrechung beim Kunden. Es sollte auch keine zeitlichen Selbstbehalte bei Betriebsunterbrechungsschäden des Kunden geben. Ein Selbstbehalt von 24 Stunden bei Betriebsunterbrechungsschäden bedeutet beispielsweise, dass das IT-Unternehmen die Kosten für die ersten 24 Stunden tragen muss, und der Versicherer erst dann einspringt. Schon das kann existenzvernichtend sein.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Nichterfüllungsfolgeschäden:Auch Nichterfüllungsfolgeschäden sollten explizit versichert sein. Unter Nichterfüllungsfolgeschäden versteht man Folgeschäden, die nicht aus einem Mangel der erbrachten Leistung resultieren, sondern aus der vollkommenen oder teilweisen Nichtleistung.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Verzugsschäden:Versicherungsschutz sollte auch für Verzugsschäden bestehen, ohne dass ein vorausgehender Sachschaden dafür Voraussetzung ist.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Einteiliger Policenaufbau:Der Versicherungsschutz sollte bei Vermögensschäden nicht auf Eintrittspflicht „nach Erbringung der Lieferung und Leistung“ reduziert sein, wie das in gewerblichen oder Industriehaftpflichtversicherungen im Rahmen der erweiterten Produkthaftpflichtdeckung durchaus üblich und begründet ist.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Eigenschadendeckung:Auch eigene Aufwendungen des IT-Unternehmens bei gescheiterten Projekten sollten versichert sein.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Abwehrkosten:Abwehrkosten (für Rechtsanwalt, Gericht etc.) sollten auch bei Ausschlüssen versichert sein.</p>	<input type="checkbox"/>

<p>Keine Ausschlüsse: Vorsicht ist bei Ausschlüssen jeder Art geboten. Auf keinen Fall sollte einer der folgenden Ausschlüsse enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Schäden aus Verzug • bei Schäden durch nicht ausreichend erprobte Software/Hardware (Experimentierklausel: „... nicht versichert sind Schäden aus Lieferung oder Leistung, die im Hinblick auf ihren konkreten Verwendungszweck nicht ausreichend getestet oder erprobt wurden“) • bei Schäden für Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • bei Schäden durch nicht reproduzierbare Fehler • bei Schäden durch Rechtsverletzungen (Copyright-, Urheber-, Warenzeichenrechtsverletzungen) • bei Schäden durch Patentrechtsverletzungen mit Ausnahme USA/Kanada <ul style="list-style-type: none"> • bei Schäden durch Viren, Würmer, Trojaner etc. <ul style="list-style-type: none"> • bei Schäden durch Lizenzverletzungen • bei Schäden durch Nutzung des Internets als Kommunikationsträger bei Schäden durch zu geringe/zu hohe Hardwarekapazität • bei Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit EMF (elektromagnetischen Feldern) <ul style="list-style-type: none"> • bei Schäden im Zusammenhang mit Zahlungs- und Abrechnungsverkehr bei Sachschäden mit US-Risiken 	□
---	---

Weiterführender Hinweis

Checkliste „Betriebshaftpflichtversicherung: Was sollte eine gute IT-Haftpflicht leisten?“ in wvm.iww.de unter dem Reiter Downloads in der Rubrik Checklisten unter dem Stichwort Versicherungen

QUELLE: AUSGABE 11 / 2012 | SEITE 19 | ID 34541950 20.11.2012
<http://www.iww.de/wvm/vertriebspraxis/betriebshaftpflichtversicherung-absicherung-...>

„Mit freundlicher Genehmigung des Wirtschaftsdienst Versicherungsmakler (wvm.iww.de)“.

Steigende Stundensätze bei IT- und Engineering-Freiberufler

Nach einer aktuellen Studie zufolge sind die Stundensätze der IT-/Engineering-Freiberufler so hoch wie nie. Zumindest nicht seit [Gulp](#) 1998 eine Stundensatz-Auswertung ins Leben rief. So wertet [Gulp](#) halbjährlich die Stundensatzforderungen aus, die die Kandidaten in ihrem Skill-Profil eingetragen haben. Und die Chance, dass diese Forderungen erfüllt werden, sieht gut aus. In einem Kandidatenpool von über 80.000 IT-Experten, darunter über 11.000 mit Schwerpunkt Engineering wurde diese Auswertung durchgeführt. Dies deckt damit 90 % des freien Marktes in Deutschland.

In den letzten Jahren haben IT-und Engineering-Freiberufler ihre Stundensatzforderungen stetig erhöht. Am stärksten fiel jedoch die Erhöhung bei den Mittvierzigern aus. Bis zu 6,- Euro mehr, als in den letzten Jahren fordern Consultants nun. Damit führen Sie die Spitzengruppe an, während die Freiberufler um die 30 eher am unteren Ende der Skala zu finden sind. Hier konnten die Forderungen nach mehr Stundenlohn seit 2007 wenigstens um drei Euro steigen.

Somit ist der Projektmarkt eindeutig auf der Seite der Kandidaten. Die Nachfrage an IT-Fachkräften ist so hoch wie nie. Die Freelancer im IT und Engineering Bereich sind somit nicht nur gut ausgelastet, sondern können dadurch auch höhere Preise fordern. Der Projektanbieter muss tiefer in die Tasche greifen.

Für hochqualifizierte Experten bietet die gb.online gmbh seit

neuestem nun auch die Absicherung im Engineering Bereich an. Sie deckt den gesamten IT-nahen Engineering Bereich ab. Gerade Automotivrisiken sind auf dem deutschen Markt bislang äußerst schwer versicherbar. Dort eine passende Deckung zu finden war so gut wie nicht möglich. Somit können sich IT-Experten, die sich im Bereich Engineering spezialisiert haben nun auch auf der sicheren Seite fühlen und sich voll auf Ihr Projekt konzentrieren. Auch der Projektanbieter kann sich sicher fühlen, wenn der Experte ihm eine passende Versicherung vorlegen kann.

Auf dem Versicherungsportal www.easy-insure.eu können IT- und EDV Unternehmen, aber auch IT-/Engineering-Freiberufler den richtigen Schutz für Ihren Versicherungsbedarf ermitteln.

Weitere Informationen erhalten Sie unter info@easy-insure.eu

gb.online gmbh

Die gb.online gmbh ist das Schwesterunternehmen der groot bramel versicherungsmakler gmbh. Die gb.online gmbh ist ein führendes Maklerhaus für die IT- sowie Telekommunikationsbranche. Gemeinsam mit Partnern und Kunden definiert, entwickelt und realisiert die gb.online gmbh branchenspezifische Lösungen – passgenau auf den Kundenbedarf abgestimmt.

Das Ziel der gb.online gmbh ist es, den Versicherungsschutz aller involvierten Parteien auf mögliche Deckungslücken zu überprüfen, diese konsequent zu schließen und das zu angemessenen Preiskonditionen.

Die IT-Haftpflicht-Versicherung kombiniert das langjährige Know-how der weltweit führenden Versicherungsgesellschaften, und einem der führenden Versicherungsmakler in der IT Branche, der gb.online gmbh.

Die gb.online gmbh steht mit kontinuierlicher Beratung und IT-Expertise als Partner zur Seite. Und für den Auftraggeber erhalten Unternehmer einen Nachweis über den Abschluss Ihrer

IT-Haftpflichtversicherung als sichere Entscheidungsgrundlage.

Die gb.online gmbh ist dicht am Kunden, sie steht den Unternehmen und IT-Freelancern jederzeit beiseite, auch im Schadenfall verfügt sie über gute Kontakte zu namhaften Sachverständigen, wie auch zu Rechtsanwälten. So steht Ihnen z.B. im Schadenfall die renommierte Rechtsanwaltskanzlei DLA Piper ohne jegliche Mehrkosten zur Verfügung.

Bewusst pflichtwidriges Verhalten eines Ingenieurs

Ein bewusst pflichtwidriges Verhalten des Architekten oder Ingenieurs kostet ihn den Deckungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung. Das hat das OLG Dresden klargestellt.

Im vorliegenden Fall war ein Ingenieur damit beauftragt, Bautenstandsberichte anzufertigen. Er hatte – bewusst pflichtwidrig – eingetragen, dass der Rohbau erstellt war, obwohl in Wirklichkeit mit den Rohbauarbeiten noch gar nicht begonnen worden war. Folglich forderten die Erwerber eine weitere Zahlungsrate für den Rohbau an, die die Bank leistete. Im Verlauf der weiteren Ausführung ging die Rohbaufirma in die Insolvenz mit der Folge, dass ein Schaden wegen der unangemessenen Auszahlung in Höhe von 190.000 Euro entstand. Der Erwerber nahm den Ingenieur dafür mit Erfolg in Anspruch. Letzterer meldete den Schaden seiner Versicherung. Diese verweigerte den Deckungsschutz mit der Begründung, dass „bewusst pflichtwidriges Verhalten“ vorlag und dieses bewusste Abweichen von der üblichen Sorgfaltspflicht nicht versichert sei. Das OLG gab ihr Recht (OLG Dresden, Beschluss vom

14.8.2012, Az. 4 W 734/12; Abruf-Nr. 122844).

Quelle: Wirtschaftsdienst Versicherungsmakler – Ausgabe 11/2012, Seite 5

Die auf diesen Internet-Seiten enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Haftung ausgeschlossen.